

Haus- und Benutzungsordnung (HuBO)

Die Ortsgemeinde Hillscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Haus- und Benutzungsordnung beschlossen.

I. Geltungsbereich

Die Ortsgemeinde Hillscheid unterhält das Kulturcafé, auch als "Ahl Schul" bekannt, als öffentliche Einrichtung. Grundlage der Benutzung der Räumlichkeiten, technischen Anlagen sowie Inventar, ist diese HuBO. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Der Gemeinderat kann zur Regelung von Einzelheiten bei der Zulassung zur Nutzung besondere Bedingungen und Auflagen festlegen, die von dieser HuBO nicht erfasst werden.

II. Zweck und Verwendung der Einrichtung

- 1) Die Einrichtung dient als Tagungs- und Veranstaltungsräumlichkeit. Sie dient kulturellen, gemeinnützigen, kommunalen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Zwecken.
- 2) Die Nutzung ist immer öffentlich, das heißt keine Anmietung oder geschlossene Gesellschaft (weder privat noch Vereine).

III. Nutzungsberechtigte

- 1) Der Kreis der Nutzungsberechtigten umfasst:
 - a) die Einwohner der Ortsgemeinde Hillscheid, sowie die in der Gemeinde ansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen,
 - b) alle ortsansässige Kirchen oder sonstige Organisationen, an deren Arbeit öffentliches oder soziales Interesse besteht.
- 2) Allen ortsfremden natürlichen und juristischen Personen oder Personengruppen kann die Nutzung gestattet werden.
- 3) Über die Nutzung entscheidet die Interessengemeinschaft (nachfolgend auch IG genannt) Hillscheid nach Rücksprache mit dem Ortsbürgermeister.
- 4) Das Kulturcafé ist kein Ausweichquartier für Vereine oder Proben, da eigene Räumlichkeiten vorhanden sind.
- 5) Das Kulturcafé wird von der Interessengemeinschaft geführt. Es erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister.
- 6) Beerdigungsfeierlichkeiten können durchgeführt werden, soweit dies organisatorisch möglich ist.

IV. Art und Umfang der Nutzung

- 1) Die Nutzung des Kulturcafés Wochentags (Montag bis Donnerstag) ist nach Absprache mit der IG möglich.
- 2) Die Nutzung am Wochenende (Freitag, Samstag, Sonntag) im Kulturcafé erfolgt nach Absprache mit der IG ausschließlich mit dazugehörigen Veranstaltungen.

V. Hausrecht

Das Hausrecht in der Einrichtung steht der Ortsgemeinde sowie den ihr beauftragten Personen (z.B. Hausmeister) zu. Den Anweisungen des Hausmeisters oder anderer von der Ortsgemeinde beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

VI. Pflichten der Nutzer

- 1) Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand besonderer vertraglicher Vereinbarungen oder zusätzlicher einrichtungsspezifischer Regelungen sind, ergeben sie sich aus dieser HuBO.
- 2) Die Nutzer müssen die Räumlichkeiten, die technischen Anlagen und das Inventar besonders pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung der Einrichtung und der Einrichtungsgegenstände ist zu achten.
- 3) Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung gereinigt und in ordnungsgemäßen Zustand an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- 4) Fundsachen sind umgehend bei der Ortsgemeinde Hillscheid oder der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen abzugeben.

VII. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft.

Hillscheid, den 09.03.2023

Dr. Andreas Rath
(Ortsbürgermeister)